



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. November 2019

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
304	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frau Alexandra Lein)	S. 450	313 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Dorfner Schleifmittelwerk GmbH in 42327 Wuppertal S. 452
305	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Michael Kiesow)	S. 450	314 Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld-Uerdingen S. 453
306	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Peter Meusen)	S. 450	315 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Zentraldeponie Hubbelrath S. 454
307	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Markus Schlüter)	S. 450	316 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Viersen S. 455
308	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Markus Gehle)	S. 450	317 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) S. 456
309	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Jürgen Schürgers)	S. 450	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
310	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Oliver Liethen)	S. 451	318 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 459
311	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Uwe Heinbach)	S. 451	319 Bekanntmachung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler S. 459
312	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BGA Gut Rosendal GmbH & Co. KG in 47551 Bedburg S. 451		320 Bekanntmachung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein S. 460
			321 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette S. 461
			322 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.K.E.-Z.) S. 461
			323 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.R.) S. 461

**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**304 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Frau Alexandra Lein)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 D11

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

Mit Wirkung vom 01.10.2019 wird Frau Alexandra Lein für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Düsseldorf Nr. 11 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S.450

**305 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Michael Kiesow)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 Kr16

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

Mit Wirkung vom 01.10.2019 wird Herr Michael Kiesow für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Krefeld Nr. 16 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 450

**306 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Peter Meusen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG5

Düsseldorf, den 01. November 2019

Mit Wirkung vom 01.11.2019 wird Herr Peter Meusen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 5 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 450

**307 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Markus Schlüter)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE5

Düsseldorf, den 01. November 2019

Mit Wirkung vom 01.11.2019 wird Herr Markus Schlüter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 5 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 450

**308 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Markus Gehle)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 RS1

Düsseldorf, den 01. November 2019

Mit Wirkung vom 01.11.2019 wird Herr Markus Gehle für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Remscheid Nr. 1 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 450

**309 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Jürgen Schürgers)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE15

Düsseldorf, den 20. November 2019

Mit Wirkung vom 20.11.2019 wird Herr Jürgen Schürgers für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 15 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 450

**310 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Oliver Liethen)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE26

Düsseldorf, den 20. November 2019

Mit Wirkung vom 20.11.2019 wird Herr Oliver Liethen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 26 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 451

**311 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Uwe Heinbach)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W12

Düsseldorf, den 01. Oktober 2019

Mit Wirkung vom 01.10.2019 wird Herr Uwe Heinbach für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wuppertal Nr. 12 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 451

**312 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma BGA
Gut Rosendal GmbH & Co. KG in
47551 Bedburg**

Bezirksregierung
52.03-9983057-0000-1149

Düsseldorf, den 29. Oktober 2019

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma BGA Gut Rosendal GmbH
& Co. KG zur wesentlichen Änderung der
Biogasanlage am Standort Johann-van-Aken-
Ring 1 in 47551 Bedburg**

Die Firma BGA Gut Rosendal GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Johann-van-Aken-Ring 1 in 47551 Bedburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW zur Flexibilisierung der Stromproduktion sowie die Änderung der Substratzusammensetzung. Daneben wird die Errichtung eines Lagertanks für Flüssigdünger und die Errichtung eines Notstromaggregates beantragt.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, da die Anlagenteile auf bereits versiegelter Fläche errichtet werden. Eine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Es fällt kein zusätzliches Abwasser an. Zusätzliche Abfälle fallen in geringer Menge in Form von verbrauchter Aktivkohle und Altöl an. Durch den zusätzlichen Motor und die geänderte Substratzusammensetzung kommt es zwar zu einer geringfügigen Erhöhung der Geruchs- und Geräuschemissionen, die gesetzlichen Grenzwerte werden jedoch weiterhin unterschritten. Die Menge an produziertem und verbranntem Biogas bleibt unverändert; insofern ändert sich auch die Abgasmenge nicht. Zudem verringert sich durch den neuen Motor die Menge an Stickstoffemissionen. Das Risiko für Störfälle oder die menschliche Gesundheit bleibt unverändert.

Böden und Gewässer, sowie ökologisch bedeutsame Gebiete und Denkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt ergab die Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Niels Hein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 451

313 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Dorfner Schleifmittelwerk GmbH in 42327 Wuppertal

Bezirksregierung
53.02-0013730-0001-G4-53.0041/19

Düsseldorf, den 14. November 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Dorfner Schleifmittelwerk GmbH – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung keramisch gebundener Schleifkörper in 42327 Wuppertal

Die Dorfner Schleifmittelwerk GmbH hat mit Datum vom 07. Juni 2019 einen Antrag nach §§ 4, 6 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung keramisch gebundener Schleifkörper am Standort Industriestraße 39-41 in 42327 Wuppertal gestellt.

Hauptbestandteil der Anlage sind vier erdgasbetriebenen Brennöfen (2 Herdwagenöfen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 1,8 MW und 2 Haubenöfen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 2,16 MW). Die Ableitung der Abgase aus den Brennöfen erfolgt über 2 Kamine mit einer Bauhöhe von 15 Metern über Erdgleiche. Darüber hinaus umfasst der Produktionsbereich im Wesentlichen die Betriebseinheiten Lagerung von Einsatzstoffen und Fertigprodukten, die Mischerei und Presserei, die Formgebung sowie die Fertigdreherei. Es ist eine zentrale Abluftreinigungsanlage für staubhaltige Abluft aus den Betriebseinheiten Mischerei und Fertigdreherei vorgesehen. Die gereinigte Abluft wird über einen weiteren Kamin mit einer Bauhöhe von 15 Metern über Erdgleiche abgeleitet.

Das Vorhaben sieht die Errichtung eines Betriebsgebäudes (Hallenneubau) zur Aufnahme der Fertigungsanlagen und der Verwaltung vor.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit

gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 968 „Industriestraße“ (Teilgebiet 2 und 3) der Stadt Wuppertal, als zulässige Nutzungsart wurde für diesen Bereich Industriegebiet (GI) festgelegt. Der Hallenneubau zur Unterbringung der Anlage soll auf einem bereits überwiegend versiegelten und langfristig industriell bzw. gewerblich genutzten Gelände errichtet werden. Ökologisch bedeutsame bzw. naturnahe Bereiche liegen am Standort selbst nicht vor. In diesem Sinne findet kein direkter Eingriff in natürliche Ressourcen statt.

An das Betriebsgelände grenzen ausschließlich industriell bzw. gewerblich genutzte Flächen. Der geplante Hallenneubau und die Kamine mit einer Bauhöhe von 15 Metern fügen sich in die vorhandene gewerblich-industrielle Bebauung ein. Eine visuelle Veränderung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten.

Die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Im Umfeld des Vorhabens sind Immissionszusatzbelastungen weit unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft zu erwarten.

Die durch den Betrieb der Anlage erzeugten Geräuschimmissionen liegen gemäß der erstellten Lärmprognose an den betrachteten Immissionsorten tagsüber mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unter den anzuwendenden Immissionsrichtwerten und sind somit als irrelevant zu betrachten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anwohner im Einwirkungsbereich durch Luftverunreinigungen oder Lärmimmissionen können insgesamt ausgeschlossen werden.

Aufgrund der verwendeten Einsatzstoffe und des Herstellungsprozesses ist mit dem Auftreten relevanter Geruchsemissionen nicht zu rechnen.

Die durch Ausbreitungsrechnung ermittelten Stickstoff- und Säureeinträge in nächstgelegene Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) liegen deutlich unter den anzuwendenden vorhabenbezogenen Abschneidekriterien. Somit befinden sich bezüglich dieser Stoffeinträge kein Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die prognostizierten Stickstoff- und Säureeinträge zeigen, dass auch erheblich nachteilige Auswirkungen auf im näheren Umfeld befindliche Naturdenkmäler und Biotope nicht zu erwarten sind.

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Von den in der Anlage eingesetzten Stoffen und den Herstellungsprozessen geht kein besonderes Unfallrisiko aus. Betriebsbereiche im Sinne der 12. BImSchV sind nicht vorhanden, die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Die in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Hydrauliköl, Waschemulsionen, Essigsäure, Haftöl) werden gemäß den bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehandhabt.

Eine darüber hinaus gehende Gefährdung im Hinblick auf die Umwelt oder ein besonderes Unfallrisiko gehen von diesen Stoffen nicht aus.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Michael Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 452

314 Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung
53.04-9021122-0022-G16-0069/18

Düsseldorf, den 04. November 2019

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 31.10.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 10.10.2019, hier eingegangen am 17.10.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes durch Erhöhung der Produktionskapazität für veresterte Carbonsäuren (Radizide) inkl. Verfahrensoptimierungen auf dem Werksgelände des Chempark Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Zusammenlegung von Betriebseinheiten, die Einstellung der Produktion von Preventol-Dispersionen, der Entfall der Lagerung von Methyleuparen, die Erhöhung der Produktion von veresterten Carbonsäuren (Radizide), Flexibilisierung und Verfahrensoptimierung an den Produktionsreaktoren, Änderung in der Abluftreinigung und -ableitung für die Absaugung der Sackaufgabemaschine, die Umnutzung der Tankbelegung im Tanklager, die Erweiterung des Stoffinventars an der Übernahmestation zum Tanklager, die Erweiterung des Stoffinventars und Erhöhung der Abfallkapazität an der Gebindeabfüllung im Produktionsgebäude sowie Änderungen der Thermischen Abluftreinigung.

Bei der beantragten Änderung des Preventolbetriebes der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage des § 5 (1) UVPG i. V. m. § 9 (2) und (3) UVPG sowie § 7 (1) UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die für eine allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben gemäß Anlage 2 des UVPG sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wenn die überschlägige Vorprüfung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Ände-

rungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Preventolbetrieb befindet sich auf der Rheinseite des Chemieparks Krefeld-Uerdingen. Die beantragten Änderungen sollen ausnahmslos innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparks umgesetzt werden. Bauliche Maßnahmen sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden. Daher erfolgt keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Flächen. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb der von diesem Vorhaben betroffenen Gebäuden kann aufgrund der bereits bestehenden industriellen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Am Standort liegen zudem keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefahrenpotential ergeben sich keine negativen Änderungen durch das Vorhaben. Die Handhabung von Methyleuparen wird gänzlich eingestellt, lediglich die Menge der Einsatzstoffe zur Herstellung der Radizide wird erhöht. Das angewendete Verfahren zur Radizidherstellung wird bereits über einen längeren Zeitraum im Bestand sicher angewendet.

Daher ergeben sich auch keine Änderungen der störfallrelevanten Freisetzungsszenarien des Preventolbetriebes. Der berechnete angemessene Sicherheitsabstand beträgt weiterhin 70 m. Somit bewegen sich mögliche Immissionen durch ein Ereignis im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparks. Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete außerhalb des Werksgebietes sind daher vernünftigerweise auszuschließen.

Im Hinblick auf das Geräuschverhalten kommt es zu einer Verringerung der Immissionsbelastung durch Geräusche im Vergleich zum Status Quo. Dies ist u. a. auf Maßnahmen zur Geräuschminderung zurückzuführen. Den Antragsunterlagen liegt zudem eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten

Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die betrieblichen Abluftströme werden der zum Betrieb gehörenden Abluftbehandlungsanlage zugeführt und dort thermisch behandelt. Das beantragte Vorhaben umfasst u. a. eine neue Abluftführung für eine Sackaufgabe für einen Einsatzstoff. Diese wird über geeignete Filter über eine eigene Abluftquelle in die Atmosphäre geleitet. Im Störfall erfolgt die Ableitung und Behandlung über die thermische Abluftbehandlungsanlage.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 453

315 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Zentraldeponie Hubbelrath

Bezirksregierung
54.06.04.01-9

Düsseldorf, den 04. November 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH

Die
Zentraldeponie Hubbelrath GmbH
Erkrather Landstraße 81
40629 Düsseldorf

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Düsseldorf, Gemarkung Hubbelrath, Flur 4, Flurstück 143, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 25.200 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung einer Baugrube für die Errichtung einer Sickerwasserpumpstation.

Für dieses Vorhaben hat die Zentraldeponie Hubbelrath GmbH unter dem 9. Mai 2019 in der Fassung vom 16. Oktober 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasser-

haushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen hier in diesem Falle besondere örtlichen Gegebenheiten vor.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Nach Prüfung der vorgenannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die geringe Grundwasserentnahme ist temporär auf die Bauzeit von mehreren Wochen begrenzt, sodass sich nach Beendigung der Grundwasserentnahme der Ursprungszustand wiederein-

stellt. Die Grundwasserabsenkung ist nur lokal verbreitet und liegt in der Größenordnung der örtlichen Grundwasserschwankung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 454

316 **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Viersen**

Bezirksregierung
54.06.04.21-9

Düsseldorf, den 05. November 2019

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Viersen

Der

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 54, Flurstück 93, eine Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung einer Baugrube für die Ertüchtigung der Vorklärung der Kläranlage Dülken vorzunehmen. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 54, Flurstück 93 in die Nette eingeleitet werden.

Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen ein Gesamtvolumen an Wasser von jeweils 250.000 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 14. Januar 2019 in der Fassung vom 21. Februar 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage

geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben des Niersverbandes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme ist temporär auf die Bauzeit von mehreren Wochen begrenzt, sodass sich nach Beendigung der Grundwasserentnahme der Ursprungszustand wiederinstellt. Die Grundwasserabsenkung findet hauptsächlich auf dem Betriebsgelände statt und ist geringer als die natürliche Grundwasserschwankung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 455

317 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Bezirksregierung
54.08.04.50-1

Düsseldorf, den 11. November 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

I. Bekanntmachung

Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop durch Oberhausen nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH

Auf Antrag der FWSRR GmbH ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Rohrfernleitungen) vom **16.10.2019** (Az.: 54.08.04.50-1) – der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß §§ 65 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 und § 19 Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In den Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses umfasst folgende Punkte:

I. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der überörtlichen Fernwärmeleitung in Bottrop, Oberhausen und Duisburg mit Anschlüssen an die Fernwärmeschiene Ruhr in Bottrop und an die Fernwärmeschiene Niederrhein in Duisburg einschließlich aller erforderlichen Folgemaßnahmen wird entsprechend den Planunterlagen vom 30. September 2016 in der Fassung der Planänderung vom 4. September 2019 nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorhalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der geprüften, unter Ziffer 2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den unter der Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis werden in diesem Beschluss mitgeregelt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Diese Entscheidung ergeht auf Grundlage der §§ 65 ff. UVPG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 31 Ordner, deren Inhalt in vier Kapitel aufgeteilt ist, inklusive der im Laufe des Verfahrens nachgereichten, bzw. veränderten Unterlagen.

III. Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind

- die Baugenehmigungen und baurechtlichen Befreiungen,
- die landschaftsrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen,
- die wasserrechtlichen Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz NRW,
- die straßenrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen,
- die Genehmigung zur befristeten und dauerhaften Umwandlung von Wald,
- die Genehmigung zur Aufforstung von Wald für Ausgleichsflächen sowie
- die Plangenehmigung zum Umbau einer Gasmess- und Regelstation der OGE GmbH in Oberhausen

aufgenommen worden.

IV. Wasserrechtliche Entscheidungen

In den Planfeststellungsbeschluss ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

V. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Bodenschutz, Brandschutz, Denkmalschutz, Forstrecht, Hochwasserschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Kanalplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Rohrfernleitungsrecht, Straßen- und Radwegeplanung, Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Wasserrecht und Wasserstraßenrecht.

Er enthält im Weiteren Hinweise bezüglich allgemeiner Belange, Arbeitsschutz, Bauordnungs-

recht, Bodendenkmalschutz, Straßenrecht, Wasserrecht sowie Wasserstraßenrecht.

VI. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen sowie über alle Stellungnahmen entschieden worden.

VII. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

oder beim

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektroni-

scher-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

IV. Öffentliche Auslegung und Zustellungswirkung

Nach den Vorschriften des UVPG hat die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW den Bescheid zur Einsicht auszulegen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Den übrigen Betroffenen gegenüber gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der öffentlichen Auslegung als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bottrop, Luise-Hensel-Str. 1 in 46236 Bottrop, im Kundenzentrum Bauen, montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, montags, dienstags und freitags von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

Stadt Oberhausen, Bahnhofstr. 66 in 46145 Oberhausen, Raum B 605, montags bis donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr, freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 in 47051 Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 221, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 14.00 Uhr

sowie

Friedrich-Ebert- Str. 152 in 47119 Duisburg (Walsum), Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Walsum, Raum 405, montags bis donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 14.00 Uhr

Stadt Voerde, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde, Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038), montags und dienstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.30 Uhr, samstags von 09.00 – 12.00 Uhr

Stadt Dinslaken, Hünxer Straße 81 in 46537 Dinslaken, Technisches Rathaus Stabsstelle Stadtentwicklung, 1. OG, montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Stadt Moers, Rathausplatz 1 in 47441 Moers, Verwaltungsgebäude altes Rathaus, 2. OG, Raum 2.017, montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Stadt Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) in 45127 Essen, 5. Obergeschoss, Raum 502, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 – 15.30 Uhr, freitags von 8.00 – 15.00 Uhr

Stadt Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat Umwelt Raum 2.18, montags bis mittwochs und freitags von 8.00 – 13.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

Stadt Herne, Langekampstraße 36 in 44652 Herne (Technisches Rathaus), Raum 213, montags bis donnerstags von 7.30 – 12.00 und von 13.30 – 16.00, freitags von 7.30 – 13.00

Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 45699 Herten, Dezernat 4 – Stadtentwicklungsamt, Raum 351, montags und dienstags 8.30 – 16.00 Uhr, mittwochs 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr

Stadt Recklinghausen, Westring 51 in 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen des Technischen Rathauses, im Flur vor den Räumen 101 – 103, montags bis donnerstags 7.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, freitags von 7.30 – 13.00 Uhr

Stadt Dorsten, Halterner Str. 28 in 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Raum 111, montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr, freitags 8.00 – 13.00 Uhr

Der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen kann zudem während des Offenlagezeitraums auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://www.brd.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html

eingesehen werden. Maßgeblich für die Vollständigkeit und Richtigkeit sind die in den oben genannten Kommunen ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird ferner auf dem UVP-Portal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz veröffentlicht. Näheres dazu unter <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcen-schutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung/>.

Nähere Informationen sind auf www.justiz.nrw.de zu finden.

V. Information nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens sowie der Überwachung und zur Wahrung der Beteiligungsrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhalten auch die Städte Duisburg, Bottrop und Oberhausen die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Artikel 6 Absatz 1 lit. e Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gezeichnet
René Picard

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 456

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

318 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, den 19. November 2019 um 14:30 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 02.07.2019
4. Tarife und Wirtschaftsplan 2020 mit fünfjähriger Finanzplanung
5. Machbarkeitsstudie für das Se[h]restaurant – mündlicher Bericht Bernd Luxenburger (Geschäftsführer der GBS Gastgewerbe Beratungs Service GmbH)
6. Restaurant am Nordufer des Unterbacher See – Zeit- und Kostenplanung
7. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 02.07.2019
3. Vertragsangelegenheiten
4. Sitzungstermine 2020

Düsseldorf, den 05. November 2019

gez. Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 459

319 Bekanntmachung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler

3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler

**Sitzungstermin: Dienstag, 19.11.2019, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr**

Ort, Raum: Alleestr. 1, 41363 Jüchen, Haus Katz

Bekanntmachung:

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einla-

dung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 2. Verbandsversammlung vom 05.06.2019
- TOP 3: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Stellenplan
- TOP 4: Leitbild „Grünes Band“
- TOP 5: Informationen des Verbandsvorstehers
- 5.1 Bericht zu Projekten und der Arbeit der Geschäftsstelle
- 5.2 Bericht zum Arbeitskreis Verkehrsinfrastruktur/Mobilität
- TOP 6: Bericht zum Strukturwandel durch den Geschäftsführer der Zukunftsagentur ZRR
- TOP 7: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 2. Verbandsversammlung vom 05.06.2019
- TOP 9: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

Erkelenz, den 04. November 2019

gez. Martin Heinen
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 459

320 Bekanntmachung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 29.11.2019 um 11:15 Uhr im Hotel See Park, Danziger Straße 5, 47608 Geldern, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der

ordnungsgemäßen Einladung

2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.05.2019
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2019
6. Produktentwicklungsplan 2020 - 2023
7. Informationen aus den Sitzungen der Strategiegruppe
8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2018
9. Controllingbericht III/2019
10. Haushaltssatzung 2020
11. Wahl von Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
13. Wahl der Vertreter des KRZN in die Gremien des Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN)
14. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2020
15. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

16. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 28.05.2019
17. Bestellung der Verbandsangestellten Silvia Reynders zur stellvertretenden Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des KRZN
18. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 04. November 2019

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 460

321 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 21. November 2019, 11.00 Uhr, findet im Hotel Restaurant Straelener Hof, Annastraße 68, 47638 Straelen, die nächste Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2018 und zur Jahresabschlussprüfung 2018
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Projekt Local Emotion
5. Info-Points – Aktueller Stand
6. Naturparkzentrum Wachtendonk
7. Braunkohletagebau Garzweiler II – Wie geht es weiter ?
8. Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Stellenplan
9. Bericht des Verbandsvorstehers
10. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 04. November 2019

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Versammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 461

322 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.K.E.-Z.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung)
des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 , vom 01.11.2019,
Aktenzeichen:[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Valentin, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 461

323 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.R.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung)
des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 , vom 31.10.2019,
Aktenzeichen:[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 461

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf